

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. der Frau

Staatsangehörigkeit: syrisch,

2. des Herrn

Staatsangehörigkeit: syrisch,

3. des .2011,

Staatsangehörigkeit: syrisch,
vertreten durch Herrn
und Frau

, ebenda,

4. des 2013,

Staatsangehörigkeit: syrisch,
vertreten durch Herrn
und Frau S

ebenda,

5. der .2019,

Staatsangehörigkeit: syrisch,
vertreten durch Herrn
und Frau

ebenda,

Antragsteller,

bevollmächtigt:

zu 1.-5.: Rechtsanwalt Dominik Bender,
Wielandstraße 31, 60318 Frankfurt am Main,
- 40028-25 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Stolzenmorgen 36, 35394 Gießen,
- -475 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrecht - Eilverfahren nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bis Nr. 4 AsylG:
Bulgarien

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 9. Kammer - durch

Richter am Verwaltungsgericht

als Einzelrichter am 18. November 2025 beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen die in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.10.2025 enthaltene Abschiebungsandrohung wird angeordnet.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Der am 23.10.2025 gestellte Antrag,

die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragsteller gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 2025 anzuordnen,

ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der von den Antragstellern am 23.10.2025 erhobenen Klage (Az. 9 K 6268/25.GI.A) ist gemäß §§ 29 Abs. 1 Nr. 2,

36 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 Asylgesetz - AsylG - i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - statthaft. In den Fällen, in denen der Asylantrag – wie hier – nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt wird, hat das Bundesamt dem Ausländer unter Setzung einer Ausreisefrist von einer Woche die Abschiebung in den Staat anzudrohen, in dem er vor Verfolgung sicher war (§§ 35, 36 Abs. 1 AsylG). Die Klage hiergegen hat gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG keine aufschiebende Wirkung.

Da der angefochtene Bescheid vom .2025 den Antragstellern am 22.10.2025 zugestellt worden ist, wurde durch die Stellung des Antrags am 23.10.2025 die Antragsfrist von einer Woche gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG gewahrt.

Der Antrag ist auch begründet.

Die Aussetzung der Abschiebung darf nur angeordnet werden, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen (§§ 29 Abs. 1 Nr. 2, 36 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 AsylG). Dies ist nur dann der Fall, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, NVwZ 1996, 678).

Vorliegend sprechen im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 AsylG) erhebliche Gründe dafür, dass die mit einer Ausreisefrist von einer Woche verbundene Androhung der Abschiebung nach Bulgarien einer rechtlichen Prüfung deswegen nicht standhalten wird, weil das Bundesamt, obwohl den Antragstellern ausweislich der in der Behördenakte enthaltenen bulgarischen Pässe für subsidiär Schutzberechtigte bereits in Bulgarien internationaler Schutz in Form des subsidiären Schutzstatus gewährt worden ist, die von ihnen am 10.09.2025 gestellten Asylanträge mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu Unrecht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt hat.

Denn auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist eine Unzulässigkeitsentscheidung aus Gründen vorrangigen Unionsrechts ausgeschlossen, wenn die Lebensverhältnisse, die den anerkannten Schutzberechtigten in dem anderen Mitgliedstaat erwarten, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europä-

ischen Union - EU-GRCharta - zu erfahren (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-297/17 u.a. -, juris, Rn. 101; Beschluss vom 13.11.2019 - C 540/17 u.a. -, juris, Rn. 43).

Die hierfür erforderliche besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hat, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist (EuGH, Urteil vom 19.03.2019 - C-297/17 u.a. -, juris, Rn. 90).

Hiernach droht international Schutzberechtigten, die arbeitsfähig und nicht vulnerabel sind, im Falle der Rückkehr nach Bulgarien regelmäßig nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung gemäß Art. 4 EU-GRCharta bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK -, da es ihnen durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und unter Zuhilfenahme von vorhandenen Unterbringungs- und Unterstützungsleistungen grundsätzlich möglich ist, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen (vgl. Hess. VGH, Urteil vom 26.10.2021 - 8 A 1852/20.A -, juris, Rn. 35; Bayer. VGH, Urteil vom 28.03.2024 - 24 B 22.31136 -, juris, Rn. 30 ff.; VGH Bad.-Württ., Urteil vom 19.07.2024 - A 4 S 257/24 - juris, Rn. 18 ff.; OVG Nordrh.-Westf., Beschluss vom 21.11.2024 - 11 A 1108/17.A -, juris, Rn. 37 ff.; Sächs. OVG, Urteil vom 18.06.2025 - 5 A 446/17.A -, juris, Rn. 29 f.). Der Fall der Antragsteller ist jedoch deswegen abweichend zu beurteilen, weil es sich um eine fünfköpfige Familie mit drei minderjährigen Kindern handelt und der Antragsteller zu 2) wegen einer fortgeschrittenen Lungenkrebserkrankung, unter der er leidet und derentwegen bereits eine Chemotherapie begonnen wurde, eine besondere Vulnerabilität aufweist.

Die Lage von anerkannten international Schutzberechtigten in Bulgarien stellt sich im Wesentlichen wie folgt dar:

Sowohl der Flüchtlingsstatus als auch der subsidiäre („humanitäre“) Schutzstatus werden in Bulgarien unbefristet gewährt, unterscheiden sich aber in der Gültigkeitsdauer der den Inhabern ausgestellten Ausweispapiere. Für Inhaber des Flüchtlingsstatus beträgt diese Dauer fünf Jahre, für Inhaber des subsidiären Schutzstatus drei Jahre (vgl. Asylum Information Database - AIDA -, Country Report: Bulgaria, Update 2024, März 2025, S. 114). Bei Auslaufen des jeweiligen Ausweisdokuments können die Betroffenen einen neuen Aufenthaltstitel beantragen. Der Besitz eines gültigen Ausweises ist Grundvoraussetzung für die Ausübung der den Schutzberechtigten in Bulgarien zustehenden Rechte (vgl. AIDA, a.a.O., S. 114).

Die relevanten Ausweisdokumente werden von der Polizei ausgestellt. Bedingung hierfür ist eine Registrierung im Melderegister, die ihrerseits einen festen Wohnsitz voraussetzt (vgl. AIDA, a.a.O., S. 114). Dies stellte in der Vergangenheit ein Problem für die Schutzberechtigten dar. Denn für den Abschluss eines Mietvertrags ist ein Ausweisdokument erforderlich und als schutzberechtigt Anerkannte durften seit Ende 2016 die Anschrift ihrer Flüchtlingsunterkunft nicht mehr als Wohnort angeben. Mithin konnten sie keinen gültigen Wohnort vorweisen und waren ohne gültiges Ausweisdokument nicht in der Lage, eine Wohnung anzumieten (vgl. AIDA, a.a.O., S. 114). Im Oktober 2024 erfolgte jedoch eine Gesetzesänderung, um neu anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten, die bei ihrer erstmaligen Anmeldung im Melderegister oder bei der Beantragung einer ständigen oder vorübergehenden Anschrift noch keine Wohnadresse angeben können, die Registrierung unter einer amtlich vorgeschriebenen Dienstadresse durch die Gemeinde zu ermöglichen, in der sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese Bestimmung trat am 08.12.2024 in Kraft, wobei alle Gemeinden verpflichtet wurden, Meldeadressen zuzuweisen, um diese neue Regelung ab dem 08.01.2025 umsetzen zu können (AIDA, a.a.O., S. 114 f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Wien - BFA -, Länderinformation der Staatendokumentation, Bulgarien, 09.09.2025, S. 23).

Nach der Zuerkennung des internationalen Schutzes sind die Schutzberechtigten häufig von Obdachlosigkeit bedroht, und der Zugang zu Sozialwohnungen ist aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit und der kommunalen Wohnsitzauflagen schwierig (BFA, a.a.O., S. 23). Prinzipiell müssen sich anerkannt Schutzberechtigte selbständig um eine Unter-

kunft bemühen. Dabei bekommen sie Hilfe von Nichtregierungsorganisationen. Die Unterstützung durch diese ist von großer Bedeutung (Auswärtiges Amt, Auskunft an VG Potsdam vom 11.03.2021 zur Lage von in Bulgarien anerkannten Schutzberechtigten, S. 1).

Einen Anspruch auf eine Sozialwohnung haben weder Schutzberechtigte noch bulgarische Staatsangehörige. Auf die wenigen existierenden Sozialwohnungen dürfen sich anerkannte Schutzberechtigte aber ebenso wie bulgarische Staatsangehörige bewerben (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 1). Die Unterbringung von Schutzberechtigten in kommunalen Wohnungen erfolgt auf der Grundlage der entsprechenden Verordnungen der jeweiligen Gemeinden. Die Zugangsvoraussetzungen können somit entsprechend variieren. Einige Kommunen verlangen zumindest eine zehn Jahre durchgehende Meldung und einen ständigen Wohnsitz in der Gemeinde (Sofia, Plovdiv), andere zumindest fünf Jahre (Varna, Burgas, Ruse), während Schutzberechtigten in Lom das Recht zukommt, eine Unterkunft in städtischen Mietwohnungen zu beantragen und diese nach einigen Jahren zu kaufen bzw. in Wohnungen aus dem Reservefonds untergebracht zu werden (BFA, a.a.O., S. 23). Die private Anmietung einer Wohnung scheitert bei international Schutzberechtigten nach Einschätzung des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen - UNHCR - in der Regel an der Zurückhaltung bulgarischer Vermieter, auch an diesen Personenkreis zu vermieten (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 3).

Ende 2020 wurde zudem eine Regelung abgeschafft, die eine finanzielle Unterstützung für die Unterbringung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Datum des Inkrafttretens der Entscheidung über die Gewährung von internationalem Schutz vorsah. In der Praxis dürfen aber einige besonders schutzbedürftige Personen mit internationalem Schutzstatus, außer in Situationen eines Massenzustroms oder einer verstärkten Zahl von Neuankömmlingen, aufgrund der mangelnden Integrationsunterstützung weiterhin für einige Monate in den Aufnahmezentren bleiben. Ende 2024 betrug die Zahl der in den Aufnahmezentren untergebrachten Schutzberechtigten 43 (vgl. AIDA, a.a.O., S. 123).

Daneben sind für Schutzberechtigte in Bulgarien zwei Arten von Notunterkünften zugänglich, nämlich einerseits Zentren für die vorübergehende Unterbringung und andererseits Notunterkünfte für Obdachlose. Die Zentren für die vorübergehende Unterbringung kön-

nen bis zu drei Monate in einem Kalenderjahr eine Unterkunft bieten, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um weitere drei Monate. Um einen Antrag zu stellen, muss das örtliche Sozialamt am Meldeort aufgesucht werden, die Zahl der Plätze ist jedoch begrenzt (vgl. BFA, a.a.O., S. 23 f.). Die Unterbringung in einem staatlichen Obdachlosenheim (das nicht nur Flüchtlingen, sondern generell allen Bedürftigen offensteht) ist zwar möglich, scheitert jedoch häufig sowohl an hohen bürokratischen Hürden als auch aufgrund der sehr eingeschränkten Verfügbarkeit entsprechenden Wohnraums. Für eine Registrierung ist die Vorlage eines gültigen, von den bulgarischen Behörden ausgestellten Identitäts- bzw. Reisedokuments nötig. Für die Neuausstellung eines solchen Dokuments ist es u.a. erforderlich, dass die Betroffenen über die staatliche Flüchtlingsagentur einen Antrag auf Ausstellung einer Kopie der Zuerkennung ihres Flüchtlingsstatus bzw. subsidiären Schutzstatus stellen und über eine Meldeanschrift verfügen. Die Angabe der Adresse eines Übergangwohnheims für Obdachlose ist hierfür nicht ausreichend (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 2).

Schutzberechtigte haben in Bulgarien automatisch und bedingungslos Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie stehen jedoch den üblichen Hürden im Zusammenhang mit mangelnden Sprachkenntnissen und dem damit verbundenen Mangel an angemessener staatlicher Unterstützung für die Berufsausbildung gegenüber (vgl. AIDA, a.a.O., S. 123).

Für 2025 wird für die bulgarische Wirtschaft ein Wachstum von 3,1 % erwartet, für 2026 von 3,3 % und für 2027 von 2,9 %. Die Arbeitslosenrate betrug im Jahr 2024 niedrige 4,2 % und im ersten Quartal 2025 lag sie bei nur 3,9 %. Prognostiziert wird für das Jahr 2025 eine Arbeitslosenrate von 3,9 % und für 2026 von 3,5 %. (zum Ganzen: Wirtschaftskammer Österreich - WKO -, Außenwirtschaftscenter Sofia, Wirtschaftsbericht Bulgarien, Mai 2025, S. 1 f., abgerufen unter <https://www.wko.at/stmk/aussenwirtschaft/bulgarien-wirtschaftsbericht.pdf>).

Die Mehrheit der arbeitenden anerkannt Schutzberechtigten in Bulgarien ist entweder in schlecht bezahlten unqualifizierten Jobs oder bei Arbeitgebern gleicher Herkunft beschäftigt, die sich in Bulgarien (vornehmlich in Sofia) ein Geschäft aufgebaut haben. Manche Arbeitgeber gehen gezielt auf die staatliche Flüchtlingsagentur und Nichtregierungsorganisationen zu, um anerkannte Flüchtlinge einzustellen. Auch Nichtregierungsorganisatio-

nen selbst beschäftigten einige Schutzberechtigte. Einige Flüchtlinge finden zudem einen Arbeitsplatz durch Nichtregierungsorganisationen, Online-Arbeitsvermittlungen, Mund-zu-Mund-Propaganda oder mithilfe von Flüchtlingsorganisationen. Einige sind informell ohne Arbeitsvertrag im Graubereich der Wirtschaft beschäftigt. Besonders vulnerable Flüchtlingsgruppen wie alleinerziehende Frauen oder Familien mit kleinen Kindern haben größere Schwierigkeiten, sich in Bulgarien niederzulassen. Darüber hinaus wird die Arbeitssuche für Alleinerziehende aufgrund des Mangels an freien Kindergartenplätzen vor allem in Sofia erschwert (vgl. Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 5 f.).

Seit 2013 gibt es in Bulgarien für Personen mit internationalem Schutz im Wesentlichen keinerlei staatliche Integrationshilfe mehr. Auch 2024 gab es keinen Nachfolger für das 2013 eingestellte Nationale Integrationsprogramm (NPIR). Dies hatte zur Folge, dass Schutzberechtigte nur sehr eingeschränkt in der Lage waren, selbst die grundlegendsten sozialen Arbeits- und Gesundheitsrechte zu genießen, während ihre Bereitschaft, sich dauerhaft in Bulgarien niederzulassen, auf ein Minimum gesunken ist. Allerdings betreibt das Bulgarische Rote Kreuz ein Informations- und Integrationszentrum in Sofia. Angeboten werden etwa die Durchführung von Bulgarischkursen, Beratungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem Leben und den Rechten von Flüchtlingen in Bulgarien, Unterstützung beim Zugang zu medizinischer Versorgung, Unterstützung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz, soziale und kulturelle Orientierung, Unterstützung bei der Bildung von Kindern durch zusätzlichen Bulgarischunterricht und Unterrichtsmaterialien, Hilfe für Flüchtlinge mit besonderen Bedürfnissen, wie Behinderte, Alleinerziehende sowie unbegleitete Minderjährige. Zudem engagieren sich die Caritas-Zentren in den Städten Sofia, Burgas, Varna, Ruse und Plovdiv für Personen mit Flüchtlings- oder humanitärem Status sowie Asylbewerber, einschließlich Flüchtlinge aus der Ukraine, indem sie dadurch Unterstützung leisten, dass sie Aktivitäten zur Förderung einer nachhaltigen Lebensgrundlage und der sozioökonomischen Integration von Flüchtlingen anbieten und durchführen. Die Unterstützung umfasst Hilfe bei der Arbeitssuche, Informations- und Karriereberatung, technische und berufliche Aus- und Weiterbildung, Bulgarischkurse für Berufstätige und Arbeitssuchende, Erstellung individueller Karrierepläne, Mentoring, Unternehmerprogramme und Hilfe bei der Gründung eines eigenen Unternehmens. Das Bulgarian Council

on Refugees and Migrants listet auf seiner Website einige weitere Organisationen auf, die Schutzberechtigte unterstützen (zum Ganzen: BFA, a.a.O., S. 21 f.).

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes gibt es in Bulgarien Angebote von Partnerorganisationen des UNHCR und von anderen Nichtregierungsorganisationen wie auch Wohltätigkeitsvereinen vor Ort, um eine Versorgung mit Grundnahrungsmitteln und Kleidung zu garantieren. Diese Angebote stehen Schutzberechtigten ebenfalls offen. Allerdings sind die Ressourcen begrenzt, projektabhängig und eine konstante bzw. flächendeckende Versorgung kann von den Organisationen nicht durchgehend gewährleistet werden (Auswärtiges Amt, a.a.O., S. 7).

International Schutzberechtigte haben in Bulgarien nach dem Gesetz Zugang zu allen Arten von Sozialleistungen unter den gleichen Bedingungen wie bulgarische Staatsangehörige (vgl. AIDA, a.a.O., S. 124). Ohne die Beiziehung eines Dolmetschers oder anderer Vermittlerleistungen, deren Verfügbarkeit aber weder gesetzlich oder praktisch vorgesehen noch institutionell gewährleistet ist, scheitert die Inanspruchnahme bestimmter Sozialleistungen in der Praxis aber häufig (vgl. AIDA, a.a.O., S. 124; BFA, a.a.O., S. 24). In der Regel können anerkannte Schutzberechtigte ihren Lebensunterhalt nicht aus staatlichen Sozialleistungen decken, sondern sind auf eine Erwerbstätigkeit angewiesen.

Hinsichtlich der Gesundheitsversorgung sind anerkannt Schutzberechtigte bulgarischen Staatsangehörigen ebenfalls gleichgestellt. Schutzberechtigte haben beitragsfreien Zugang zu medizinischen Notfallbehandlungen (Auswärtiges, a.a.O., S. 6). Für darüber hinausgehende medizinische Behandlungen müssen sie jedoch ab der Schutzzuerkennung monatliche Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von mindestens 19,13 EUR bezahlen (vgl. AIDA, a.a.O., S. 124, 90; BFA, a.a.O., S. 25). Die Krankenversicherungsansprüche eines Schutzberechtigten erlöschen entsprechend den Bedingungen für bulgarische Staatsbürger, wenn für einen Zeitraum von 36 Monaten keine dreimonatigen Krankenversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Rückkehrer müssen zur Wiederherstellung ihrer Krankenversicherungsrechte alle Beiträge der letzten 60 Monate nachzahlen (BFA, a.a.O., S. 25). Die größten Herausforderungen des bulgarischen Gesundheitswesens sind die ungleiche Verteilung der Ressourcen, die unzureichende Notfallversorgung, der gravierende Mangel an Pflegepersonal und hohe private Zuzahlungen, die mit 34 % der

gesamten Gesundheitsausgaben die höchsten in der Europäischen Union sind und hauptsächlich die Ausgaben für Arzneimittel betreffen. Gemäß dem bulgarischen Finanzministerium sind zwischen 500.000 und 600.000 Personen in Bulgarien nicht krankenversichert (BFA, a.a.O., S. 25 f.).

Angesichts dieser schwierigen Lebensbedingungen, die in Bulgarien für international Schutzberechtigte bestehen, kann nicht ohne Weiteres von der Deckung der eigenen Lebenshaltungskosten einschließlich der Kosten einer Unterkunft durch eigene Erwerbstätigkeit ausgegangen werden, wenn – wie im Fall der Antragsteller – die Rückführung im Familienverbund erfolgt und somit weitere Familienmitglieder versorgt werden müssen. Denn Familien mit Kindern sind in Bulgarien am ehesten von Obdachlosigkeit und Armut bedroht und ausreichende bedarfssichernde Sozialleistungen des bulgarischen Staates existieren nach der Erkenntnislage nicht bzw. sind für die Schutzberechtigten nicht mit der erforderlichen Sicherheit erreichbar (vgl. Nieders. OVG, Urteil vom 07.12.2021 - 10 LB 257/20 -, juris, Rn. 28).

Ob für Familien mit minderjährigen Kindern, die in Bulgarien als international Schutzberechtigte anerkannt worden sind, regelmäßig die beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie im Falle einer Rückführung dorthin der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-GRCharta und Art. 3 EMRK ausgesetzt sind (vgl. hierzu den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.09.2025 - 2 A 2009/24.Z.A -, mit dem wegen grundsätzlicher Bedeutung dieser Frage die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil der 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Gießen zugelassen worden ist), bedarf hier keiner Entscheidung.

Denn auf Grundlage des Sach- und Streitstandes im vorliegenden Eilverfahren ist die Annahme des Bundesamtes, eine solche Gefahr sei für die Antragsteller nicht beachtlich wahrscheinlich, jedenfalls deswegen ernstlichen Rechtmäßigkeitszweifeln ausgesetzt, weil der Antragsteller zu 2), was durch die vorgelegten Arztbriefe belegt ist, unter einer Lungenkrebserkrankung leidet, derentwegen bereits eine Chemotherapie begonnen wurde, die noch andauert, und die es erforderlich gemacht hat, dass er sich vom 11.09. bis 15.09.2025, vom 19.09. bis 22.09.2025 und erneut vom 06.10. bis 17.10.2025 in stationäre Krankenhausbehandlung begeben musste. Diese schwere körperliche Erkran-

kung begründet eine besondere Vulnerabilität des Antragstellers zu 2) gemäß Art. 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen - Aufnahme-RL - und lässt es ernsthaft zweifelhaft erscheinen, dass er im Falle einer Rückkehr nach Bulgarien in der Lage sein wird, den Lebensunterhalt der Familie weiterhin durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu sichern, wie es ihm gemäß seinen Angaben gegenüber dem Bundesamt vor der Weiterreise der Antragsteller nach Deutschland in Sofia durch die Arbeit als Friseur gelungen ist. Ebenso erscheint es zweifelhaft, ob es der Antragstellerin zu 1), sollte der Antragsteller zu 2) krankheitsbedingt nicht zum Familieneinkommen beitragen können, angesichts der Lage für anerkannt Schutzberechtigte auf dem bulgarischen Arbeitsmarkt möglich sein wird, allein ein Einkommen zu erzielen, das ausreicht, um das Existenzminimum, d.h. die erforderlichen Kosten für Miete, Lebensmittel, Kleidung und den grundlegenden Hygienebedarf, für die fünfköpfige Familie decken zu können (vgl. VG Ansbach, Beschluss vom 06.02.2024 - AN 14 S 23.50506 -, juris, Rn. 58). Die abschließende Bewertung der Frage, wie sich der Gesundheitszustand des Antragstellers zu 2) auf die Lage der Antragsteller in Bulgarien voraussichtlich auswirken wird, muss der Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Hiernach begegnet die mit dem Bescheid vom 08.10.2025 getroffene Unzulässigkeitsentscheidung und folglich auch die in ihm enthaltene Abschiebungsandrohung ernstlichen Rechtmäßigkeitszweifeln, so dass die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen war.

Die Antragsgegnerin hat als unterliegende Beteiligte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.

Hinweis: Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).